

Jugendrecht

Das Jugendrecht umfasst die rechtlichen Bestimmungen und Verhältnisse, die die Jugendlichen betreffen. Das Jugendrecht umfasst die Stellung des Kindes in der Familie (elterliche Sorge), das Schulrecht, das Jugendarbeitsrecht, das Jugendschutzrecht, das Recht der Kinder- und Jugendhilfe und das Jugendstrafrecht.

Jugendrecht: Das Geflecht seiner gesetzlichen Regelungen

Grundsätzliches

Art. 6 Grundgesetz (Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder)

Art. 7 Grundgesetz (Schulwesen)

Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit)

§§ 104 ff. BGB (Geschäftsfähigkeit)

Jugend und Beruf

- Schulgesetze der Länder
- Berufsbildungsgesetze
- Berufsbildungsförderungsgesetz
- BAfÖG
- Erwerbsbetrieb, Dienst- und Arbeitsverhältnis (§§ 112 ff. BGB)
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz (§§ 60 ff., Jugend- und Auszubildendenvertretung)

Jugendschutz, staatliche Obhut

Adoptionsvermittlungsgesetz
Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
SGB I (Allgemeiner Teil)
SGB III (Arbeitsförderung, besonders §§ 14 f, 59 ff.)
SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
StGB (strafrechtliche Jugendschutzsachen, besonders §§ 174 ff.)

Jugend und Familie

- elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB)
- Namensrecht (§§ 1616 ff. BGB)
- Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff. BGB; ergänzend: Unterhaltsvorschussgesetz, Regelbetragsverordnung) ⁽¹⁾

Jugend im Konflikt

- JGG
- StGB (§ 19) ⁽²⁾
- Strafvollzugsgesetz (§§ 167 ff.)

Quelle: Der Brockhaus: Recht – Herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim 2005, S. 382

⁽¹⁾ Düsseldorfer Tabelle

⁽²⁾ Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt aus strafrechtlicher Sicht den Status eines Kindes bzw. eines Jugendlichen. Im § 19 heißt es dazu: „Schuldunfähigkeit eines Kindes. Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“ Zivilrechtlich sind Kinder ab dem siebten Lebensjahr für ihr Handeln (eingeschränkt) deliktstfähig (haftbar). Ein Kind, das älter als sieben, aber nicht älter als 18 Jahre ist, ist für den angerichteten Schaden in der Regel dann verantwortlich, wenn es zum Zeitpunkt der Handlung als ausreichend kompetent betrachtet werden kann, dass ihm die Folgen seines Tun hätten deutlich sein können („die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Reife“ hat).